



AN-GE-KOMMEN

STARTHILFE

LEITFADEN ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FLÜCHTLINGEN IN
GELSENKIRCHEN

Nele Elisa Franz

29.02.2016

Inhalt

1.	Vorwort.....	1
2.	Erste Schritte: nach der Zuweisung	2
2.1.	Finanzielle Betreuung/Versorgung	2
2.2.	Anmeldung beim Einwohnermeldeamt.....	2
2.3.	Asylverfahren	3
2.3.1.	Nachsuche um Asyl und BÜMA-Verlängerung.....	3
2.3.2.	Asylantrag stellen.....	3
2.3.3.	Vorsprache bei der Ausländerbehörde.....	4
2.4.	Schule.....	4
2.4.1.	Im kommenden Schuljahr schulpflichtig werdende Kinder	4
2.4.2.	Bereits schulpflichtige Kinder	4
2.5.	Beratung und Anerkennung von Schulabschlüssen.....	5
2.6.	Kindergarten	5
2.7.	GEZ-Befreiung	5
2.8.	SozialTicket.....	6
2.9.	Eröffnung eines Girokontos	6
2.10.	Die Tafel Gelsenkirchen	7
2.11.	Sprachkurse.....	8
2.12.	Checkliste An-GE-kommen	9
3.	Arztbesuche und gesundheitliche Betreuung	10
3.1.	Ärzte und Apotheken finden.....	10
3.2.	Notfallpraxen	10
4.	Leistungen.....	11
4.1.	Leistungsarten.....	11
4.2.	Regelbedarfe/Grundleistungen SGB II/ SGB XII/ AsylbLG.....	12
5.	Eigene Wohnung.....	12
6.	Unterkünfte	13
7.	Ablehnungsbescheid.....	14
8.	Anerkennung	14
8.1.	Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention.....	14
8.2.	Anerkennung als Asylbewerber nach Art. 16a Abs. 1 GG:.....	14
8.3.	Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs.1 AsylVfG:	14
8.4.	Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Aufenthaltsg:.....	15
8.5.	Duldung:.....	15
9.	Familienzusammenführung.....	15

9.1.	aus dem Heimatland	15
9.1.1.	Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige	16
9.1.2.	Familienasyl für Eltern und Geschwister, wenn der anerkannte Ausländer minderjährig und unverheiratet ist.....	16
9.2.	Familiennachzug	16
9.2.1.	Bedingungen für den Nachzug.....	17
9.3.	In andere Bundesländer innerhalb Deutschlands.....	17
10.	Beratung	18
10.1.	Ausländer- und Flüchtlingsbüro der Diakonie	18
10.2.	Migrationsberatung der AWO	18
10.3.	Caritas Migrationsberatung für Erwachsene	18
10.4.	PRO ASYL.....	19
10.5.	HELP-Laden Gelsenkirchen und gelsenkirchen-Buer	19
11.	Rechtliche Beratung und Prozesskostenhilfe	19
11.1.	Rechtsberatung in Gelsenkirchen	19
12.	Weitere Anlaufstellen für Flüchtlinge	20
12.1.	W-LAN und PC-Arbeitsplätze	20
12.2.	Kleidung	21
12.3.	Möbellager.....	21
13.	Handys	21
14.	Bibliotheksausweis	22
15.	Erweitertes Führungszeugnis	22

1. VORWORT

Die Initiative An-GE-kommen hat es sich zum Ziel gemacht, den in Gelsenkirchen neu angekommenen Flüchtlingen praktische Hilfe bei der Orientierung in Deutschland und Gelsenkirchen zu bieten, sie in der Organisation ihres neuen Lebens bei uns und bei der Integration in unsere Gesellschaft zu unterstützen.

An-GE-kommen ist ein Zusammenschluss engagierter BürgerInnen, die in Zusammenarbeit mit der Stadt und weiteren Organisationen wie dem Deutschen Roten Kreuz und den Falken Gelsenkirchen Hilfe leistet. Organisiert wird diese Hilfe hauptsächlich über die Facebook-Seite von An-GE-kommen und den angeschlossenen Facebook-Gruppen, über die konkrete Projekte wie beispielsweise auch Sprachkurse koordiniert werden. Wenn du bei uns mitmachen willst, trittst du am besten über unsere [Facebook-Seite](#) in Kontakt!

Dieser Leitfaden zur Starthilfe für Flüchtlinge in Gelsenkirchen wurde erstellt, um die wichtigsten Schritte, Adressen und Ansprechpartner kompakt zur Hand zu haben, wenn es um die ehrenamtliche Betreuung von Flüchtlingen geht. Dieses Dokument erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch kann die Richtigkeit und Aktualität zu jeder Zeit garantiert werden. Auch für die Inhalte eingebetteter Links kann keine Haftung übernommen werden. Für den Erfolg unserer Hilfe ist es notwendig und gewünscht, dass dieses Dokument laufend überprüft und aktualisiert wird! Die Weiterverwendung der Inhalte dieses Dokuments wird unter Angabe der Quelle gern gesehen, nicht aber ohne!

Fragen, Anregungen, Korrekturen und Ergänzungen sind jederzeit gewünscht unter

angekommen@nelefranz.de

2. ERSTE SCHRITTE: NACH DER ZUWEISUNG

Bei Ankunft in einer Erstaufnahmeeinrichtung (**nicht** in Gelsenkirchen) wird zunächst eine Registrierung erfolgen, die in ein bundesweites System eingepflegt wird. Diese Registrierung ist die [Nachsuche um Asyl](#) (noch nicht die [Antragstellung!](#)). Hier werden auch Fingerabdrücke genommen. Nach dieser Erstaufnahme erhält der Asylsuchende eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (im Folgenden: BÜMA). In Gelsenkirchen gibt es keine Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünfte bestehen zurzeit die Emscher-Lippe-Halle und die Hauptschule Mehringstraße, auch hier sind die Asylsuchenden aber bereits registriert und haben i.d.R. eine BÜMA¹.

In der BÜMA¹ wird eine Zuweisung nach Gelsenkirchen vermerkt. Nach der Zuweisung und Ankunft in Gelsenkirchen werden die Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften in Gelsenkirchen verteilt. In diesem Kapitel werden erste Maßnahmen erläutert, die bei Ankunft in Gelsenkirchen nach Zuweisung anfallen. Die Ankunft in Gelsenkirchen ist der Startpunkt für diesen Leitfaden.

2.1. FINANZIELLE BETREUUNG/VERSORGUNG

Nach Ausstellung der BÜMA und Zuweisung nach Gelsenkirchen geht es zum [Referat Soziales](#). Dort finden die Zuweisung von Unterkünften/Wohnungen und die finanzielle Betreuung statt. Die kurzfristige Auszahlung findet persönlich per Barscheck statt. Es ist jedoch einfacher kurzfristig ein Girokonto zu eröffnen (siehe [Kontoeröffnung](#)). Beim Referat Soziales werden auch die Leistungsbescheinigungen ausgestellt, die für die Anmeldung bei der Tafel und die Befreiung von der GEZ-Gebühr notwendig sein werden. Es empfiehlt sich daher, sich diese direkt nach Bewilligung der Leistungen ausstellen zu lassen.

Referat Soziales, Zeppelinallee 4, Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30		8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30
13:30 bis 15:30	13:30 bis 15:30		13:30 bis 15:30	

2.2. ANMELDUNG BEIM EINWOHNERMELDEAMT

Wenn Wohnraum zugewiesen und bezogen wurde, melden sich auch Asylsuchende beim Bürgercenter mit der Adresse ihrer Gemeinschaftsunterkunft/der Wohnung als wohnhaft in Gelsenkirchen an. Auch in den Unterkünften in der Breddestraße und der Traglufthalle Schaffrath sollen Anmeldungen erfolgen!! Hier werden auch die Bescheide etc. von Sozialarbeitern direkt an die Flüchtlinge verteilt. Bitte immer das Bürgercenter wählen, das am nächsten zur Einrichtung liegt!

Bürgercenter im Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11 45879 Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 bis 16:00	08:00 bis 16:00	08:00 bis 14:00	08:00 bis 18:00	08:00 bis 13:00

Bürgercenter, Cranger Straße 262, 45891 Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 bis 16:00		08:00 bis 14:00		08:00 bis 13:00

Bürgercenter im Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 bis 16:00	08:00 bis 16:00	08:00 bis 14:00	08:00 bis 18:00	08:00 bis 13:00

Bürgercenter in der Vorburg Schloss Horst, Turfstraße 21, 45899 Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00 bis 16:00		08:00 bis 14:00		08:00 bis 13:00

¹ Ein Beispiel für eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender findet sich im Anhang.

2.3. ASYLVERFAHREN

Mit Ausstellung der BÜMA hat ein Flüchtling zunächst um Asyl nachgesucht. Dies ist die Vorstufe zur Asylantragsstellung und sichert den Flüchtlingen zunächst den legitimen Aufenthalt, bis das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Registrierung abgeschlossen und das Asylverfahren eingeleitet hat.

2.3.1. NACHSUCHE UM ASYL UND BÜMA-VERLÄNGERUNG

Die Nachsuche um Asyl beim BAMF erfolgt mit Ausstellung der BÜMA automatisch. Der Aufenthalt in Deutschland wird bis zur Antragstellung einzig durch die BÜMA legitimiert.

NEU: Die BÜMA wird sukzessive durch einen neuen Ausweis ersetzt! Dieser Ausweis hat die gleiche Funktion wie die BÜMA, ist jedoch fälschungssicherer! **Bitte den Ausweis nicht mit der Asylgestattung verswechseln!**

Da die Bearbeitungszeit des BAMF die Gültigkeitsdauer der BÜMA meist überschreitet, muss die BÜMA bei der [Ausländerabteilung](#) des Referats Recht und Ordnung **am Tag vor Ablauf der BÜMA** verlängert werden. **Achtung:** Möchte man die BÜMA zu früh verlängern, wird man nach einer Wartezeit von 2-3 Stunden unverrichteter Dinge wieder nachhause geschickt. Eine verspätete Verlängerung (nach Ablaufdatum) ist aber auch unzulässig.

Bei der Ausländerabteilung werden Wartenummern ausgegeben. Die Ausgabe der Wartenummern wird zurzeit gegen 10:30 Uhr für den gesamten restlichen Tag eingestellt, da die Kapazität des Amtes dann bereits bis Ende der Öffnungszeiten erreicht ist. Es empfiehlt sich also, früh dort zu sein und viel Zeit mitzubringen.

Ausländerabteilung des Referats 30 – Recht und Ordnung, Zeppelinallee 4, Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 bis 15.30	8.30 bis 12.30		8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30

2.3.2. ASYLANTRAG STELLEN

Das BAMF schickt nach Registrierung und Bearbeitung (die Dauer variiert zurzeit stark) eine Ladung zur persönlichen Asylantragstellung (Interviewtermin) an die dort gemeldete Adresse. Die Ladung erfolgt ca. zwei Wochen vor dem Interviewtermin. Im so genannten „beschleunigten Verfahren“ für Einwanderer aus Syrien kann auch ein Fragebogen zugesandt werden, der das Interview ersetzt (das beschleunigte Verfahren ist zurzeit wieder ausgesetzt!). Sonstige Unterschiede zum regulären Asylverfahren gibt es nicht. Die Antragstellung findet dort statt, wo auch die BÜMA ausgestellt wurde. Das ist für Gelsenkirchen in der Regel die Außenstelle des BAMF in Dortmund, gelegentlich auch in Bielefeld. Zur Asylantragstellung steht ein Dolmetscher zur Verfügung. Zum Interviewtermin sollten unbedingt alle Pässe und Dokumente mitgebracht werden, die irgendwie relevant für das Asylverfahren sein könnten. Eventuell sollten die Flüchtlinge insofern auf den Interviewtermin vorbereitet werden, dass sie sich schon im Vorhinein alle noch existierenden Dokumente aus dem Heimatland (ggf. in Kopie) schicken lassen!

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Referat Außenstelle Dortmund

Huckarder Straße 91
44147 Dortmund
Tel: 0231 9058-0

Die Ladung enthält auch den Hinweis, dass im Falle fehlender Geldmittel für die Hin- und Rückfahrt zu diesem Termin auch eine Vorsprache bei der zugewiesenen Sozialbehörde vorgeschrieben werden kann. Weitere Infos dazu folgen.

2.3.3. VORSPRACHE BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

Nach der Antragstellung auf Asyl beim BAMF erfolgt die Vorstellung bei der [Ausländerbehörde](#). Dazu müssen folgende Unterlagen mitgebracht werden:

- 1 biometrisches Foto ([Hinweise](#) der Stadt Gelsenkirchen zu biometrischen Fotos)
- Unterlagen und Ausweispapiere (falls vorhanden)

Für die Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist wieder eine Wartenummer notwendig, dessen Ausgabe meist um 10:30 gestoppt wird.

Ausländerabteilung des Referats 30 – Recht und Ordnung, Zeppelinallee 4, Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 bis 15.30	8.30 bis 12.30		8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30

2.4. SCHULE

Schulpflicht gilt für alle Kinder zwischen 6 und 18 Jahren. Kinder müssen rechtzeitig bei der Schule angemeldet werden und haben Anspruch auf geeignete Sprachförderung über Sprachenklassen oder individuelle Sprachförderung. Um Schulanmeldung von Flüchtlingskindern kümmert sich das [Kommunale Integrationszentrum \(KIGE\)](#).

2.4.1. IM KOMMENDEN SCHULJAHR SCHULPFLICHTIG WERDENDE KINDER

Kinder, die zwischen 30.09.2009 und dem 01.10.2010 geboren wurden, werden ab dem kommenden Schuljahr schulpflichtig. Grundsätzlich sollen die Eltern sich hier selbstständig an einer Wohnortnahen Grundschule anmelden. Die Kinder werden dann in die Regelklassen integriert. Da die regulären Schulanmeldungen für das kommende Schuljahr aber bereits abgeschlossen sind, hilft das KIGE ggf. auch bei der Suche nach einer Grundschule, die noch Kinder aufnimmt. Generell ist die aktuelle Auskunft des KIGE, dass eine Aufforderung des Schulamts zur Schulanmeldung abgewartet werden soll. Insbesondere für Kinder, die noch in Gemeinschaftsunterkünften wohnen, sollte die Schulanmeldung möglichst erst erfolgen, wenn klar ist, wo die Familie im nächsten Schuljahr wohnen wird. Hier bitte ggf. Rücksprache mit Sozialamt und KIGE halten!

2.4.2. BEREITS SCHULPFLICHTIGE KINDER

Das [KIGE](#) versendet Termine zur Schulanmeldung an alle Familien mit bereits schulpflichtigen Kindern, sobald ein schulpflichtiges Kind in [Gelsenkirchen gemeldet](#) wurde und diese Meldung weitergeleitet wurde. Sollte auch nach einiger Zeit kein Brief ankommen, ist es sinnvoll, selbst einen Termin beim KIGE anzufragen.

Sollte eine Familie nicht auf die Einladungen reagieren und der Mal nicht zu den Terminen erscheinen, die ihnen zugesandt werden, folgt ein Bescheid des Schulamts mit Fristsetzung, bis wann eine Schulanmeldung zu erfolgen hat. Bleibt auch dann die Erfüllung der Schulpflicht aus, folgt ein Schulpflichtverletzungsverfahren inkl. Bußgeldbescheid.

Achtung: Sollte die Familie bereits an einem anderen Ort in Deutschland gemeldet gewesen sein, gilt dies als Zuzug innerhalb Deutschlands und das KIGE erhält keinen Bescheid über die Meldung. Erfolgt dann keine selbstständige Schulanmeldung, erhält die Familie direkt den Bescheid des Schulamts, auf den man unbedingt fristwahrend reagieren sollte!

KIGE und Schulamt nehmen beim ersten Treffen eine Einstufung vor, in welche Klasse und an welche Schulart die Kinder angemeldet werden. Auch Alpha-Klassen für Kinder, die entweder Analphabeten sind oder ausschließlich Arabisch schreiben können, werden angeboten.

Für die Primarstufe wird versucht, eine wohnortnahe Schule zu finden. Kinder, die die Sekundarstufe besuchen sollen, werden nach Verfügbarkeit Plätze vergeben. Sie erhalten ein Schokoticket für Bus und Bahn und müssen insofern nicht mehr wohnortnah in Schulen untergebracht werden.

2.5. BERATUNG UND ANERKENNUNG VON SCHULABSCHLÜSSEN

Eine [Informationsdatenbank zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse](#) bietet die Kultusministerkonferenz online. Hier kann ermittelt werden, ob und wie die Hochschule, der Hochschulabschluss, der erworbene Titel oder Grad oder der Berufsabschluss aus dem Ausland in Deutschland anerkannt wird. Auch wird hier gezeigt, welche Stelle für die Anerkennung des jeweiligen Abschlusses zuständig ist.

Sollen Schulabschlüsse anerkannt werden, erfolgt dies für alle Abschlüsse mit Ausnahme des Abiturs bzw. Abituräquivalenter Abschlüsse bei der [Bezirksregierung in Köln](#).

Schulabschlüsse, die den Hochschulzugang in Deutschland erlauben, werden bei der [Bezirksregierung Düsseldorf](#) anerkannt.

Soll der Schulabschluss für ein Studium an einer deutschen (Fach-)Hochschule/Universität anerkannt werden, findet diese Anerkennung direkt über die Hochschule statt. Beispielhaft seien hier die Infos der [Uni Bochum](#) genannt.

Für alle Anerkennungen sind bspw. In Köln erforderlich:

- Lebenslauf mit genauem schulischen und beruflichem Werdegang
- Amtlich beglaubigte Kopie oder Original des Zeugnisses und ein dazugehöriges Fächer- und Notenverzeichnis in der Originalsprache
- Amtlich beglaubigte Kopie oder Original der deutschen Übersetzung
- Fotokopie Pass mit Aufenthaltstitel
- Meldebescheinigung des Wohnortmeldeamtes
- Heiratsurkunde (bei Namensänderung)

Die [KIGE](#) bietet bei Fragen zu allen Anerkennungen ebenfalls Beratung an. Beglaubigungen von Fotokopien sind im [Bürgercenter](#) für 2,00€ je Seite erhältlich.

2.6. KINDERGARTEN

Auch ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz besteht, endet aber leider oft auf einer Warteliste. Trotzdem sollten die Kinder zügig angemeldet werden! Anmeldungen bei Kindergärten und Kindertagesstätten erfolgen entweder direkt bei den Einrichtungen oder über die [GeKita](#), auf dessen Homepage auch die Standorte Gelsenkirchener Einrichtungen zu finden sind.

2.7. GEZ-BEFREIUNG

Jede Unterkunft kann auch für die GEZ als Haushalt gewertet werden und so wird eine Befreiung von GEZ-Gebühren notwendig. der entsprechende [Onlineantrag](#) ist am PC ausfüllbar, alternativ kann ein [PDF-Antrag](#) auch per Post versandt werden. Dem Antrag beigefügt werden **muss** eine aktuelle Leistungsbescheinigung oder Bewilligungsbescheid im Original oder in beglaubigter Kopie. Wenn Sie den Bewilligungsbescheid im Original zusenden, bitte diesen mit dem Wort "Original - bitte zurücksenden" zu kennzeichnen. Senden Sie den Antrag und die beglaubigten Kopien an:

ARD ZDF und Deutschlandradio
Beitragsservice
50656 Köln

Größere Gemeinschaftsunterkünfte sind von der GEZ-Pflicht grundsätzlich befreit. Darunter fallen die Einrichtung an der Wildenbruchstraße sowie die Einrichtungen in der Emscher-Lippe-Halle, Bredestraße und Mehringstraße.

2.8. SOZIALTICKET

Fahren ohne gültigen Fahrschein oder das Fahren über die gültige Preisstufe des Fahrscheins hinaus ist teuer! Das Sozialticket gelten in der Regel NUR für die Preisstufe A, das heißt NUR in Gelsenkirchen!

Das Referat Soziales und das Jobcenter geben auf Antrag Berechtigtenausweise zum Kauf eines Sozialtickets aus, die Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Zum Preis von monatlich 30,90€ kann eine persönliche Fahrkarte erworben werden. Sie ist im Stadtgebiet Gelsenkirchen ganztägig gültig, ab 19.00 Uhr und an Wochenenden können bis zu drei Kinder bis 14 Jahren kostenfrei mitfahren.

Sie erhalten die Berechtigungskarten durch [Onlineantrag](#), Vorsprache beim Referat Soziales oder Anruf bei Ihrer Sachbearbeiterin/Ihrem Sachbearbeiter. Mit der Berechtigtenkarte können Sie dann Wertmarken beim VRR in den Verkaufsstellen erwerben.

Schulpflichtige Kinder erhalten ein Schokoticket. Nähere Informationen dazu finden sich auf der [Homepage des VRR](#).

KundenCenter Gelsenkirchen (BOGESTRA)	KundenCenter Gelsenkirchen Buer
Bahnhofsvorplatz 5 (ZOB)	Goldbergstraße 1
45879 Gelsenkirchen	45894 Gelsenkirchen
<i>Öffnungszeiten:</i>	<i>Öffnungszeiten:</i>
Montag - Freitag: 07:00 - 19:00 Uhr	Montag - Freitag: 08:00 - 18:00 Uhr
Samstag: 08:00 - 15:00 Uhr	Samstag: 08:00 - 14:30 Uhr

2.9. ERÖFFNUNG EINES GIROKONTOS

Die Eröffnung eines Girokontos ist spätestens ab 2016 in jeder Bank möglich. Ein Girokonto lohnt sich, sobald die erste dauerhafte Unterkunft bezogen ist. Dann werden auch schriftliche Aufforderungen der Stadt verschickt, ein Bankkonto anzulegen.

Um ein Konto eröffnen zu können, muss zunächst ein Termin bei der Bank vereinbart werden. Für die Kontoeröffnung sind mindestens folgende Dokumente mitzubringen:

- BÜMA (oder entsprechende Folgedokumente)
- Meldebescheinigung bei der Stadt Gelsenkirchen

Zur Eröffnung ist zwingend erforderlich, dass ein Dolmetscher anwesend ist. Dieser Dolmetscher braucht einen Personalausweis zur Vorlage in der Bank. Bitte darauf achten, dass die Angaben in der BÜMA vollständig und richtig sind! Angaben zu Nachname, Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum müssen korrekt und vollständig sein!

Die Kontoführungsgebühren betragen 4,00 €/Monat (Sparkasse, Volksbank) plus Einzelgebühren für Transaktionen etc. Sofern nicht regelmäßig Kontoauszüge gezogen werden, werden diese per Post gegen Gebühr geschickt.

Es sollte eine Filiale (z.B. [Sparkassen](#) oder [Volksbanken](#)) in der Nähe der Unterkunft gesucht werden, die auch gut zu Fuß zu erreichen ist.

Alle Banken in Deutschland sind angehalten, Basiskonten für Flüchtlinge anzubieten. Zeitnah werden sie auch dazu verpflichtet sein. Wir von An-GE-kommen sind dabei, Banken hier auch in die Pflicht zu nehmen. Zurzeit funktionieren die Kontoeröffnung aber am besten bei den ortsansässigen Banken!

Im Anschluss an die Kontoeröffnung sollte die neue Bankverbindung per E-Mail an referat.soziales@gelsenkirchen.de gesendet werden, damit die Sozialleistungen über das Konto ausgezahlt werden können. Zur Weiterleitung der Bankverbindung ist eine Vollmacht notwendig, die

es erlaubt, die Auszahlungsweise der Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz zu ändern. Diese kann unterschrieben und als Scan der Mail beigefügt werden.

2.10. DIE TAFEL GELSENKIRCHEN

Die Tafel ist ein in Gelsenkirchen eingetragener Verein, der ehrenamtlich(!) an unterschiedlichen Ausgabestellen in Gelsenkirchen Lebensmittelpenden ausgibt. Die Lebensmittel werden aber nur nach Anmeldung und Nachweis der Bedürftigkeit (Bescheid über Erteilung von Leistungen) ausgegeben. Die Anmeldung ist meist einmal monatlich möglich, ausgegeben wird an festen Terminen einmal pro Woche. Es wird dann eine Kundenkarte mit dem jeweiligen Abholtag u. –Zeit ausgehändigt. Diese Karte ist so lange gültig, wie die Befristung im Bescheid. Nach Ablauf muss dann ein neuer Bescheid (während der regulären Lebensmittelabholung) vorgelegt werden. Bitte immer die Flüchtlinge darauf hinweisen, dass dies eine freiwillige Leistung ist, auf die kein Anspruch besteht!

<p>Ausgabestelle Altstadt:</p> <p>Brockhoffstraße 1</p> <p>Ausgabezeiten für angemeldete Kunden täglich 11:00 bis 13:30 Uhr</p> <p>Anmeldung: jeden 1. Donnerstag des Monats 08:30-09:30</p>	<p>Ausgabestelle Buer:</p> <p>Nordring 55</p> <p>Ausgabezeiten für angemeldete Kunden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr</p> <p>Anmeldung: jeden 1. Dienstag des Monats 08:00-09:30</p>
<p>Ausgabestelle Hassel:</p> <p>Valentinstr. in der St. Michael-Kirche</p> <p>Ausgabezeiten für angemeldete Kunden Mittwoch zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr</p> <p>Anmeldung: jeden 1. Mittwoch des Monats 13.30 - 14.00</p>	<p>Ausgabestelle Erle</p> <p>Ev. Gemeindehaus an der Dreifaltigkeitskirche Cranger Str. 327, GE Erle</p> <p>Ausgabezeit für angemeldete Kunden Freitag zwischen 10.00 u. 12.00 Uhr</p> <p>Anmeldung: jeden 1. Freitag im Monat, 8.30 - 9.30</p>
<p>Horster Nachbarschaftstafel</p> <p>Horst-Gladbecker Str. 5</p> <p>45899 GE-Horst</p> <p>Ausgabe für angemeldete Kunden Dienstag und Mittwoch, 10:30 bis 12:30 Uhr</p> <p>Anmeldung: jeden 1. Dienstag des Monats 8:30 bis 9:30</p>	

2.11. SPRACHKURSE

Sprachkurse sind am Anfang wichtigstes Integrationsmittel und sollten daher umgehend organisiert werden. Zum Teil haben die Flüchtlinge bereits Zuweisungen zu Sprachkursen, die von der Stadt bezahlt werden. Dann haben die Asylsuchenden auch eine entsprechende Bescheinigung, auf der die Einrichtung und die Adresse festgehalten sind. In diesem Fall bitte die entsprechende Einrichtung kontaktieren, um Zeiten, Ort, Anmeldung und Erreichbarkeit zu organisieren!

Ist noch kein offizieller Kurs organisiert oder genehmigt, müssen wir auf die ehrenamtlichen Angebote zurückgreifen. Grundsätzlich können hier alle Flüchtlinge alle Angebote nutzen!

An-GE-kommen Kurse						
Gemeinschaftsunterkunft, Westerholter Straße 176, 45894 GE-Buer						
Montag	Dienstag 10:00-12:00	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag 15:00-16:30
Fritz-Erler-Haus, Am Freistuhl 4, 45896 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag 12:30-14:00	Samstag	Sonntag
Gemeinschaftsunterkunft St. Theresia, Polsumer Str. 108, 45896 Gelsenkirchen NUR FÜR FRAUEN						
Montag	Dienstag	Mittwoch 10:00-12:00	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Kurt-Schumacher-Haus, Mehringstraße 18, 45896 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch 16:00-17:30	Donnerstag	Freitag 16:00-17:30	Samstag	Sonntag
Alfred-Zingler-Haus, Mehringstraße 18, 45896 Gelsenkirchen						
Montag 16:00-17:30	Dienstag	Mittwoch 10:00-11:30	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Kinder- und Jugend-Kultur-Zentrum Spunk, Festweg 21, 45886 Gelsenkirchen						
Montag 16:00-17:30	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Gemeinschaftsunterkunft, Adenauerallee 100, 45891 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag 14:00-15:30
Ladenlokal, Rotthäuser Str. 64/66, 45884 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag 17:15-18:45	Freitag	Samstag	Sonntag
Fritz-Steinhoff-Haus, Greitenstieg 4, 45889 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch 16:00-17:30	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Friedrich Ebert Haus, Schwalbenstraße 28, 45899 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag 10:00-11:30	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
AWO-Stadtteilzentrum, Katernberger Straße 35, 45883 Gelsenkirchen ab 7.3						
Montag 10:00-12:00	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Falkentreff Rheinische Straße, Rheinische Straße 64, 45881 Gelsenkirchen						
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag 12:30-14:00	Samstag	Sonntag

2.12. CHECKLISTE AN-GE-KOMMEN

Beim ersten Gespräch sollten folgende Dinge besprochen und folgende Unterlagen vorhanden sein oder Beschafft werden:

Checkliste An-GE-kommen	Bescheinigung vorhanden
<input type="checkbox"/> BÜMA ² /Ausweis/Asylgestattung vorhanden?	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> BÜMA noch gültig? Ggf. Verlängerung!	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Vorstellung beim Referat Soziales: Beantragung finanzieller Mittel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Anmeldung beim Einwohnermeldeamt/Bürgercenter	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Klären, wo Post ankommt, ggf. Namensschilder anbringen	
<input type="checkbox"/> Ausweisantrag für die Tafel stellen (Leistungsnachweis nach AsylbG erforderlich)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Sozialticket beantragen, auf Folgen von Schwarzfahren hinweisen!	
<input type="checkbox"/> Einbehaltene Ausweisdokumente anfordern	
<input type="checkbox"/> Kontoeröffnung veranlassen	
<input type="checkbox"/> GEZ Befreiungsantrag stellen, Leistungsbescheinigung einholen	
<input type="checkbox"/> Nötige arztbesuche klären, Ärzte mit Sprachkenntnissen raussuchen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> ggf. Krankenbehandlungsschein besorgen (1x pro Quartal)	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Wenn bereits ein Sprachkurs genehmigt/zugewiesen wurde: Anmeldung, Ort, Kurszeiten klären!	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Wenn noch kein Kurs genehmigt wurde: freie Kurse anbieten	
<input type="checkbox"/> Bei Kindern: Anmeldung an Schule und Kindergarten	
<input type="checkbox"/> Kleidungsbedarf checken, entsprechende Versorgung organisieren	
<input type="checkbox"/> Erstausrüstung mit Hausrat organisieren	
<input type="checkbox"/> Evtl. weiteren Sachbedarf notieren	
<input type="checkbox"/> Ggf. Nächsten Termin vereinbaren, Erreichbarkeit klären	

² BÜMA: Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

3. ARZTBESUCHE UND GESUNDHEITLICHE BETREUUNG

Asylbewerbern steht generell das gesamte Gesundheitssystem mit allen Fachärzten etc. offen. Allerdings gilt, dass (abgesehen von Notfällen) immer erste Anlaufstation ein Allgemeinmediziner ist. Dieser überweist den Patienten dann ggf. zu den erforderlichen Fachärzten oder ins Krankenhaus.

Die erforderlichen Behandlungsscheine werden vom Referat Soziales per Post zugesandt, sobald dort eine Registrierung stattgefunden hat. Die Behandlungsscheine sind jeweils für ein Quartal und EINE Behandlung gültig, jede weitere Behandlung muss vom behandelnden Arzt verordnet werden.

Eine ärztliche Versorgung sollte bestenfalls so ablaufen:

1. Besuch eines Allgemeinmediziners/Hausarztes bzw. Zahnarztes. Abgegeben wird dort ein blauer Behandlungsschein (Allgemeinärzte) oder ein roter Behandlungsschein für Zahnärzte.
2. Sollten weitere Arztbesuche (z.B. bei Fachärzten) innerhalb desselben Quartals notwendig sein, wird eine Überweisung vom behandelnden Arzt ausgestellt.
3. Sollte es zu einer Einweisung ins Krankenhaus kommen:
 - a. sind alle **im Notfall** immer versichert und erhalten von dem Krankenhaus eine entsprechende medizinische Behandlung. Die Kosten trägt das Team Hilfen für Flüchtlinge (Referat Soziales).
 - b. Sollte es **kein Notfall** sein, benötigen Sie die Zustimmung zur Behandlung durch das Team Hilfen für Flüchtlinge. Hierfür reichen Sie die Krankenhausverordnung des Arztes ein, um eine Kostengutsage zu erhalten. Es kann sein, dass Flüchtlinge dazu einmal beim städtischen Gesundheitsamt vorstellig werden müssen.

Referat Soziales, Zeppelinallee 4, Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30		8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30
13:30 bis 15:30	13:30 bis 15:30		13:30 bis 15:30	

3.1. ÄRZTE UND APOTHEKEN FINDEN

Die [Arztsuche](#) der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe bietet eine Online-Suchmaske, in der auch Sprachkenntnisse, Fachgebiet und Geschlecht abgerufen werden können!

Eine Arabisch, Englisch und Kurdisch sprechende Zahnärztin ist [Aliya Kaya](#) in Gelsenkirchen-Ückendorf.

3.2. NOTFALLPRAXEN

Notfallpraxis Gelsenkirchen Süd, Virchowstraße 135, Gelsenkirchen (am Mareinhospital)

Tel.: (0209) 148 63 66

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
18:00-22:00	18:00-22:00	13:00-22:00	18:00-22:00	13:00-22:00	08:00-22:00	08:00-22:00

Notfallpraxis Gelsenkirchen – Buer, Schernerweg 4 (Haupteingang im Bergmannsheil Buer)

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
18:00-22:00	18:00-22:00	13:00-22:00	18:00-22:00	13:00-22:00	08:00-22:00	08:00-22:00

Kinder und Jugendliche: Notfallpraxis der Kinderklinik, Adenauer Allee 30

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
19:00-22:00	19:00-22:00	16:00-22:00	19:00-22:00	16:00-22:00	09:00-20:00	09:00-20:00

Telefonbereitschaft für medizinisch notwendige Hausbesuche: 0209 116 117

4. LEISTUNGEN

Je nach Aufenthaltsstatus erhalten Flüchtlinge unterschiedliche Leistungen. Nach Erhalt der BÜMA erhalten Asylbewerber Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Da für die GEZ in jedem Fall eine Leistungsbescheinigung eingeholt werden muss, sollte in diesem Zuge auch überprüft werden, ob die Höhe der Leistungen korrekt ist. Nach Erstellung des Leistungsbescheides ist eine **Frist von vier Wochen** einzuhalten, um Widerspruch gegen die Höhe der Leistungen einzulegen!

Neben den Regelbedarfen (siehe unten) sind zum Beispiel zur Einrichtung einer Wohnung oder für Anschaffungen für die Schule Sonderleistungen möglich, die hier nicht ausführlich dargestellt sind. Diese können auf Anfrage beim zuständigen Referat Soziales beantragt werden.

Referat Soziales, Zeppelinallee 4, Gelsenkirchen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30		8.30 bis 12.30	8.30 bis 12.30
13:30 bis 15:30	13:30 bis 15:30		13:30 bis 15:30	

4.1. LEISTUNGSARTEN

Leistungsart	Zielgruppe/Voraussetzung	Zuständigkeit
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Asylbewerber, Ausreisepflichtige (z. B. Inhaber einer Duldung) und andere Ausländer, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten	Sozialamt
Leistungen nach dem SGB (für anerkannte Asylbewerber)	Aufenthalt am angemeldeten Wohnsitz und Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland und ausländerrechtliche Erwerbsfähigkeit (Arbeitserlaubnis)	Sozialamt
Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II (für anerkannte Asylbewerber)	erhalten Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 sowie deren im Haushalt lebende Partner und Kinder unter 25 Jahren (ALG II/Hartz IV)	Jobcenter
Grundsicherung nach dem 4. Kapitel des SGB XII (für anerkannte Asylbewerber)	dauerhaft Erwerbsunfähige ab 18 Jahren sowie Menschen ab 65 Jahren	Sozialamt
Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB (für anerkannte Asylbewerber)	Menschen, die keinen Anspruch auf die vorgenannten Leistungen haben, z B längerfristig, jedoch nicht dauerhaft Erwerbsunfähige unter 65 Jahren	Sozialamt

4.2. REGELBEDARFE/GRUNDLEISTUNGEN SGB II/ SGB XII/ ASYLbLG

Der Regelbedarf enthält Grundleistungen für Ernährung, Kleidung, Hygiene, Hausrat, Haushaltsenergie und persönlichen Bedarf.

Zusatzleistungen sind Kosten der Unterkunft + Heizung.

Sonderbedarf Lebensunterhalt sind Leistungen für Sonderanschaffungen wie Schulbedarf, Erstausrüstungen für Kleidung, für Hausrat/Möbel und bei Schwangerschaft/Geburt, Krankheit, Alleinerziehende usw.

Stufe		AsylbLG	davon Bedarf	Barbedarf	SGB II/XII
1	Alleinstehende	359	216	143	399
2	2 Partner: Jeweils 90%	323	194	129	360
3	weitere Haushalts angehörige über 18 J.	287	174	113	320
4	14 – 17 Jahre	283	198	85	302
5	6 – 13 Jahre	249	157	92	267
6	0 – 5 Jahre	217	133	84	234

5. EIGENE WOHNUNG

Grundsätzlich werden Wohnungen vom Sozialamt nur genehmigt (und bezahlt), wenn ein Flüchtling zuvor mindestens drei Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft in Gelsenkirchen verbracht hat. Diese Phase der Orientierung und Eingewöhnung in die deutsche Gesellschaft soll zum einen gewährleisten, dass die Flüchtlinge in der ersten Zeit besser betreut werden, zum anderen soll diese Zeit als Bewährungsprobe dienen. Flüchtlinge, die bereits in der Gemeinschaftsunterkunft negativ auffallen, sollen nicht oder vorerst nicht in Wohnungen weitervermittelt werden.

Eine Wohnung für Flüchtlinge zu finden, ist generell auf drei Wegen möglich:

Erstens besteht ein Wohnungskontingent zur „Erst- und Regel Unterbringung in Projektwohnungen“, dass in Kooperation zwischen Stadt, Diakonie und Wohnungsbaugesellschaften gebildet wird. Diese Wohnungen werden über die Diakonie in Gelsenkirchen vermittelt. Für diese Wohnungen tritt im ersten Jahr die Stadt als Mieter ein, nach einem unproblematischen ersten Mietjahr wird der Mietvertrag dann auf die Bewohner übertragen. Wohnungen aus diesem Kontingent werden inklusive einer festen Erstausrüstung übergeben. Dazu zählen die grundlegenden Möbel, eine Waschmaschine, eine Küche, etc. Eine Barauszahlung der Erstausrüstung erfolgt nicht. Diese Wohnungen werden nicht an Asylbewerber aus Nordafrika oder den Westbalkanstaaten vermittelt, da hier die Bleibeperspektive zu gering ist.

Zweitens hält die Stadt ein Kontingent an Wohnungen bereit, die aus einem Aufruf an private Vermieter in Gelsenkirchen stammen. Diese Wohnungen werden direkt über das Sozialamt vermittelt und können dort nachgefragt werden. Auch für diese Wohnungen tritt zunächst die Stadt als Mieter ein, der Vertrag wird dann nach einem Jahr umgeschrieben. Auch hier erfolgt die Erstausrüstung durch das Sozialamt, eine Barauszahlung ist nicht möglich. Eine Vermittlung ist u.a. von der Bleibeperspektive abhängig.

Dritte Möglichkeit ist die selbstständige Suche nach geeigneten Wohnungen. Neben den üblichen Wegen, freie Wohnungen zu finden, kann für geförderte Wohnungen auch der kommunale [Wohnungsaushang](#) hilfreich sein. Dieser ist als Ausdruck auch im [Bürgercenter](#) erhältlich.

Bei der eigenständigen Wohnungssuche sollte unbedingt beachtet werden, welche Mieten für Leistungsbezieher anerkennungsfähig sind!

ACHTUNG: Die in der Tabelle aufgeführten Mieten gelten nur unter der Voraussetzung, dass pro Quadratmeter eine Nettokaltmiete von 5,00€ nicht überschritten wird. Dies ist insbesondere bei Singlewohnungen z.T. problematisch!

	Wohnungsgröße	Netto-Kaltmiete	mittlere (kalte) Betriebskosten	angemessene KdU
Alleinstehende	50 qm	230,00 €	60,00 €	290,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	290,00 €	80,00 €	370,00 €
3-Personen-Haushalt	80 qm	350,00 €	100,00 €	450,00 €
4-Personen-Haushalt	95 qm	440,00 €	110,00 €	550,00 €
5-Personen-Haushalt*	110 qm	520,00 €	120,00 €	640,00 €

*Für jede weitere Person werden zusätzlich **15 qm** und **80,00 €** anerkannt, wobei bei diesem Betrag keine Aufteilung nach Nettomiete und Betriebskosten erfolgt.

Ist privat eine passende Wohnung gefunden und eine Einigung mit dem Vermieter getroffen, muss noch **vor** Abschluss des Mietvertrags ein Mietangebot vom Vermieter ausgefüllt werden. Das entsprechende Formular ist beim [Referat Soziales](#) oder bei An-GE-kommen erhältlich. Mit dem ausgefüllten Formular sprechen die Flüchtlinge dann beim Sozialamt, Zimmer 103 oder 104, vor und holen sich eine Genehmigung ein, diese Wohnung anzumieten und finanzieren zu lassen. Eine persönliche Vorsprache ist nicht nötig, wenn das Mietangebot durch einen Helfer als Scan an das Referat Soziales geschickt wird.

Erst danach kann ein Mietvertrag abgeschlossen werden! Wird der Mietvertrag zu früh abgeschlossen, übernimmt der eingetragene Mieter die Kosten selbst!

Es ist hier möglich, einmalig (Geld-)Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten zu erhalten. Danach bitte bei Vorsprache im Sozialamt fragen, wenn das Mietangebot eingereicht wird!

Eine fällige Mietkaution kann bis zu einer Höhe von 3 Monatskaltmieten vom Sozialamt als Darlehen ausgegeben werden. Das Darlehen wird in der Regel mit 10% der gesamten Regelleistungen getilgt, oder es wird eine individuelle Regelung getroffen.

Staffelmietverträge und befristete Mietverträge werden nicht genehmigt.

6. UNTERKÜNFTE

In Gelsenkirchen werden Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften in Wohnhäusern, in mobilen Wohneinheiten sowie in Gemeinschaftsunterkünften der Stadt untergebracht.

Gemeinschaftsunterkünfte in Wohnhäusern befinden sich in Beckhausen, Rotthausen, Buer, Erle, Feldmark, Altstadt und Ückendorf. Mobile Wohneinheiten für bis zu 400 Personen befinden sich am Berger Feld. Große Gemeinschaftsunterkünfte, die nur vorübergehend eingerichtet sein sollen, befinden sich in der Altstadt, in Schaffrath und in Buer.

Darüber hinaus werden im Rahmen der Amtshilfe für das Land NRW Notunterkünfte in Scholven und in Erle zur Verfügung gestellt, in denen bis zu 600 Personen Platz finden. Eine [Übersicht](#) über die einzelnen Unterkünfte stellt die Stadt Gelsenkirchen in ihrer Anwohnerinfo zur Verfügung.

7. ABLEHNUNGSBESCHEID

Wird der Asylantrag endgültig abgelehnt, erhält der abgelehnte Bewerber eine Ausreiseaufforderung sowie die Ankündigung, dass er auch ohne seine Einwilligung in sein Heimatland zurückgeführt werden kann. In aller Regel gilt eine Ausreisefrist von 1 Monat; in Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags eine Frist von 1 Woche.

Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Untertauchen) werden abgelehnte Bewerber in Abschiebehaft genommen, um die Durchführung der Abschiebung zu sichern.

Bei Ablehnung seines Antrags steht dem Asylbewerber der Weg zum Verwaltungsgericht offen (Klageverfahren). In diesem Fall sollte unmittelbar eine rechtliche Beratung stattfinden!

8. ANERKENNUNG

Bei einem positiven Bescheid gibt es mehrere Entscheidungsmöglichkeiten:

8.1. ZUERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT NACH GENFER FLÜCHTLINGSKONVENTION

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 3 Abs. 1 AsylVfG:

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG wird ein Ausländer als Flüchtling anerkannt, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will.

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Danach ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt.

8.2. ANERKENNUNG ALS ASYLBEWERBER NACH ART. 16A ABS. 1 GG:

Asyl genießen ausschließlich politisch Verfolgte. Berücksichtigt wird grundsätzlich nur eine vom Staat ausgehende Verfolgung. Allgemeine Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen.

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Danach ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn kein Widerruf erfolgt.

8.3. ZUERKENNUNG VON SUBSIDIÄREM SCHUTZ NACH § 4 ABS.1 ASYLVFg:

Auf subsidiären Schutz kann der Anspruch haben, dem weder durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch durch das Asylrecht Schutz gewährt werden kann. Er wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche/erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des oder der Unversehrtheit im Rahmen eines bewaffneten Konflikts.

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr, Verlängerung für 2 weitere Jahre möglich

8.4. FESTSTELLUNG EINES ABSCHIEBEVERBOTS NACH § 60 AUFENTHALTSG:

Ein Abschiebeverbot ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche Gefahr droht, z.B. wenn die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung infolge fehlender oder nicht ausreichender Behandlung im Zielstaat droht.

Rechtsfolge:

Aufenthaltserlaubnis für mind. 1 Jahr, kann wiederholt verlängert werden

8.5. DULDUNG:

Hinweis: Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel.

Eine Duldung ist eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung von ausreisepflichtigen Ausländern. Sie erhalten Ausländer, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. deren Antrag abgelehnt wurde, wenn die Abschiebung z.Zt. nicht durchgeführt werden kann (z.B. wegen Reiseunfähigkeit, fehlender Papiere, fehlender Verkehrsverbindung in einem durch Krieg zerstörten Land etc.). Sie wird von der Ausländerbehörde ausgestellt und dient als Bescheinigung, dass der Ausländer ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird.

Entfallen die Abschiebungshindernisse, wird die Ausländerbehörde die Duldung widerrufen oder die Verlängerung ablehnen.

Geduldete dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb eines Bundeslandes, z.B. NRW, aufhalten. Allerdings kann der Geduldete aus besonderen Gründen das Bundesland verlassen, etwa um einer Arbeit nachzugehen oder um einen Arzt oder Rechtsanwalt aufzusuchen. Er muss dazu die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen.

Verlässt der Ausländer ohne Erlaubnis das Bundesland, begeht er eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bedroht ist.

Reist der Ausländer aus Deutschland, erlischt die Duldung automatisch. Eine erneute Einreise ist nur mit einem Visum nach den allgemeinen Voraussetzungen möglich.

Wird die Erteilung der Duldung versagt, kann der Ausländer dagegen **Widerspruch** einlegen.

Nach Erlöschen der Duldung ist der Ausländer ohne erneute Androhung und Fristsetzung abzuschicken, wenn er zuvor bereits eine schriftliche **Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung** erhalten hat. Die **sofortige** Abschiebung ist jedoch unzulässig, wenn die Abschiebung länger als **1 Jahr** ausgesetzt war und der Ausländer länger als 1 Jahr geduldet wurde. Dann muss die Abschiebung mit einer **Frist von 1 Monat** angekündigt werden.

9. FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

9.1. AUS DEM HEIMATLAND

Grundsätzlich können laut aktuellem Recht Angehörige der Kernfamilie, das heißt eigene Kinder und Ehegatten, nach Deutschland nachgeholt werden, sobald der Asylantrag genehmigt wurde. Eine beabsichtigte Familienzusammenführung sollte binnen 3 Monaten nach positiver Entscheidung über den Asylantrag durch die nachzugswilligen Familienangehörigen beantragt werden. Die Angehörigen müssen zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft) gelangen und dort vorstellig werden. Der Asylberechtigte muss einen entsprechenden Antrag im Inland stellen. Der Antrag des hier lebenden Familienangehörigen kann fristwährend erfolgen. Da die Rechtslage sich in dieser Sache zurzeit aber jeden Tag ändern kann, können wir an dieser Stelle nur auf die Homepage des BAMF und auf die individuelle Beratung der [Ausländerabteilung der Stadt Gelsenkirchen](#) verweisen.

9.1.1. FAMILIENASYL UND INTERNATIONALER SCHUTZ FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE

Bei dem Familienasyl gem. § 26 AsylVfG handelt es sich um einen vom Status des Asylberechtigten abgeleiteten erleichterten Familienschutz zur Verfahrensvereinfachung für das BAMF und die Verwaltungsgerichte. Dabei wird vermutet, dass der Ehegatte und die minderjährigen Kinder stets auch verfolgt seien.

TIPP: Bereits während des Asylverfahrens sollten die Betroffenen auf die 3-Monats-Frist hingewiesen werden, damit sie die Frist nicht verstreichen lassen. Der Antrag sollte unmittelbar nach der unanfechtbaren Entscheidung über die Zuerkennung durch den Stammberechtigten beim BAMF gestellt werden, um den erleichterten Familiennachzug zu ermöglichen.

Das Recht, Ehepartner oder Kinder aus dem Fluchtland nachkommen zu lassen, haben nur **anerkannte Flüchtlinge**. Asylsuchenden, Geduldeten und Menschen, die ein humanitäres Aufenthaltsrecht haben, ist dieser Familiennachzug nicht erlaubt. Wenn ein Ausländer als Flüchtling anerkannt ist, können seine engsten Familienangehörige das sog. „Familienasyl“ erhalten (§ 26 AsylVfG). D.h. sie werden ebenfalls als Flüchtlinge anerkannt und erhalten einen GFK-Reiseausweis.

Voraussetzungen für Ehepartner/in oder Lebenspartner/in: Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss schon im Herkunftsland bestanden haben. Der/die Partner/in muss vor ihrer Anerkennung eingereist sein oder direkt nach der Einreise einen Asylantrag gestellt haben.

Voraussetzungen für minderjährige Kinder: Das Kind muss bei seiner eigenen Asylantragstellung unter 18 Jahre alt und unverheiratet sein. Der Antrag für neu geborene Kinder muss innerhalb eines Jahres nach der Geburt gestellt werden.

9.1.2. FAMILIENASYL FÜR ELTERN UND GESCHWISTER, WENN DER ANERKANNTE AUSLÄNDER MINDERJÄHRIG UND UNVERHEIRATET IST

Ein Familienasyl ist möglich für die Eltern oder für einen anderen Erwachsenen, der nach deutschem Recht für den anerkannten Minderjährigen verantwortlich ist sowie für minderjährige Geschwister.

Die Eltern oder der andere Erwachsene müssen das Sorgerecht haben. Die Familienbeziehung muss schon im Herkunftsland bestanden haben. Das Familienasyl muss beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beantragt werden.

Achtung: Vor der Entscheidung prüft das Bundesamt, ob nicht ein Widerruf der Anerkennung- z.B. aufgrund veränderter Verhältnisse im Herkunftsland - in Betracht kommt!

9.2. FAMILIENNACHZUG

Sofern Familienangehörige im Herkunftsland oder auf der Flucht zurückgelassen werden mussten oder im Falle später eingereister Personen, die die Voraussetzungen des Familienschutzes nicht erfüllen (z.B. weil die Ehe im Herkunftsland noch nicht bestanden hat), kann ein Antrag auf „Familiennachzug“ gestellt werden. Dieser Begriff umfasst sowohl die Erteilung eines Visums zur Einreise aus dem Ausland als auch die Erteilung einer familiären Aufenthaltserlaubnis an Personen, die sich bereits im Inland aufhalten. Der Familienbegriff ist allerdings im Gegensatz zum Familienasyl gem. § 26 AsylVfG auf die Kernfamilie begrenzt.

Ehepartner/innen und minderjährige Kinder haben grundsätzlich einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (§§ 30 Abs. 1 Nr. 3c, 32 Abs. 1 und 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG). Falls die Angehörigen noch nicht in Deutschland leben, dürfen sie in Bundesrepublik einreisen. Die Erlaubnis zum Familiennachzug ist vor der Einreise im Herkunftsland bei der **deutschen Botschaft** einzuholen.

Grundsätzlich ist ein Familiennachzug nur für verheiratete Partner sowie Eltern mit ihren minderjährigen Kindern möglich (auch Adoptiv- und Stiefkinder). Bei anderen Familienangehörigen

kann der Familiennachzug erlaubt werden, wenn eine „außergewöhnliche Härte“ vorliegt. Dies ist aber äußerst selten und sollte keinesfalls ohne rechtlichen Beistand beantragt werden.

9.2.1. BEDINGUNGEN FÜR DEN NACHZUG

Normalerweise ist für den Familiennachzug erforderlich, dass genügend Wohnraum zur Verfügung steht und der Lebensunterhalt gesichert ist.

Achtung: Wird der Antrag innerhalb von **3 Monaten** nach Anerkennung als Flüchtling gestellt, **muss** von der Sicherung des Lebensunterhaltes und vom Erfordernis ausreichenden Wohnraums abgesehen werden. Hält sich der Familienangehörige noch im Ausland auf, kann er den Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung stellen. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der anerkannte Flüchtling einen Antrag bei der Ausländerbehörde stellt. Hält sich der Familienangehörige bereits in Deutschland auf, kann er oder der anerkannte Flüchtling den Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Der Ehepartner muss 18 Jahre alt sein, um nach Deutschland kommen zu können. Hiervon kann in Härtefällen abgesehen werden, z B bei Schwangerschaft.

Die Voraussetzung, dass der Ehegatte sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann, gilt nicht für Ehegatten von anerkannten Flüchtlingen, wenn die Ehe bereits bestand, als der Flüchtling nach Deutschland kam. Begünstigt sind ebenso hochqualifizierte Erwerbstätige und Selbständige.

TIPP: Sind die Personen bereits in Deutschland oder durften sie im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, sollte geprüft werden, ob ggfls. ein Antrag auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG gestellt werden sollte. Insbesondere bei Familienangehörigen von Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen kann dies mit einer aufenthaltsrechtlichen Statusverbesserung einhergehen (z.B. Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren; Ausstellung eines Flüchtlingspasses etc.).

9.3. IN ANDERE BUNDESLÄNDER INNERHALB DEUTSCHLANDS

Ein Recht auf Umverteilung in ein anderes Bundesland besteht nur bei einer Familienzusammenführung zum Ehegatten oder Kindern unter 18 Jahren. Härtefälle sollen beachtet werden, dies ist aber im Moment selten. Geben Sie beim Umverteilungsantrag möglichst konkrete, nachprüfbare Gründe an. Krankheiten und Behandlungsmöglichkeiten durch den Umzug müssen durch ein fachärztliches Attest nachgewiesen werden.

Es sollte auch in diesem Fall geprüft werden, ob nicht zusätzlich oder anstelle eines Antrags auf Familienzusammenführung ein Antrag auf Familienasyl sinnvoll ist.

Der Antrag ist zu stellen bei der zuständigen Landesbehörde, in die umgezogen werden will. Möchte ein registrierter Asylsuchender nach NRW ziehen, um bspw. hier mit seiner Familie zusammenzukommen, ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 20 – Asylangelegenheiten
- Umverteilung -
Seibertzstr.1
59821 Arnsberg

Anträge auf Umverteilung sind grundsätzlich formlos, um die Antragsstellung vor Ort aber zu erleichtern, haben wir einen Vordruck angefertigt, der als Antragsformular dienen kann.

10. BERATUNG

Hier werden Beratungsangebote für alle Bereiche aufgezeigt. Sollte eine Beratung fehlen, bitte ich um Rückmeldung!!

10.1. AUSLÄNDER- UND FLÜCHTLINGSBÜRO DER DIAKONIE

Das Ausländer- und Flüchtlingsbüro (AFB) berät Flüchtlinge und Migrant/innen mit Wohnsitz in Gelsenkirchen und Wattenscheid zu den Themenbereichen Asylverfahren, Ausländerrecht, Sozialrecht, Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, Integration, psychosoziale Probleme, Informationen und Hilfen zur freiwilligen Rückkehr u.v.m.

Die Beratung ist kostenlos, unabhängig, ergebnisoffen und unterliegt der Schweigepflicht. Für Gespräche mit Flüchtlingen können aus einem Dolmetscherpool Übersetzer/-innen vermittelt werden. Hier geht es zum [Internationalen Flyer des AFB](#).

Beratung nur nach vorheriger Terminabsprache!

Ausländer- und Flüchtlingsbüro

Pastoratstr. 6
45879 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-38948974
E-Mail: afb@kk-ekvw.de

Öffnungszeiten:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:00-17:00	08:00-17:00	08:00-16:00	08:00-17:00	08:00-13:00

10.2. [MIGRATIONSBERATUNG](#) DER AWO

Angeboten wird die Beratung für Erwachsene Migranten ab 27 Jahren in Sachen Sprachkurse, Integrationshilfen, Aufenthaltsangelegenheiten, Lebensunterhalt, Wohnen, Arbeit, Gesundheit und Familie. Die Beratung ist kostenlos, auf Wunsch anonym und unterliegt der Schweigepflicht. Es wird eine freie Sprechstunde oder Termine nach telefonischer Vereinbarung angeboten. Der verlinkte Flyer ist mehrsprachig.

AWO Migrationsberatung – MBE

Paulstraße 4
45889 Gelsenkirchen
Telefon: 0209-60483 14 oder – 11
E-Mail: yasemin.akkoc@awo-gelsenkirchen.de, hikmet.kubac@awo-gelsenkirchen.de

Offene Sprechstunde:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
09:00-13:00		13:00-15:30		

10.3. CARITAS MIGRATIONSBERATUNG FÜR ERWACHSENE

Beratung für alle Zuwanderer in den ersten drei Jahren **nach Aufenthaltssicherung** und für diejenigen, die einen Integrationskurs besuchen.

Caritas Migrationsberatung für Erwachsene

Bochumer Straße 11
45879 Gelsenkirchen
Tel. 0209 999 43 80
hasan.yilmaz@caritas-gelsenkirchen.de

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
10:00-15:00	10:00-15:00	10:00-15:00	10:00-15:00	08:00-13:00

10.4. PRO ASYL

PRO ASYL bietet eine telefonische Beratungshotline an, in der auch und insbesondere schwierige Fragen zum Asylverfahren besprochen werden können:

PRO ASYL Beratungshotline

Telefon: +49 (0)69 – 24 23 14 20

E-Mail: proasyl@proasyl.de

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
10:00-12:00	10:00-12:00	10:00-12:00	10:00-12:00	10:00-12:00
14:00-16:00	14:00-16:00	14:00-16:00	14:00-16:00	14:00-16:00

10.5. HELP-LADEN GELSENKIRCHEN UND GELSENKIRCHEN-BUER

Der Help-Laden Soll eine Art Hilfe-Börse für Helfer und Geflüchtete sein, damit Hilfebedürftige und Helfer unbürokratisch zusammenfinden.

Help-Laden Gelsenkirchen-Zentrum, Von-Der-Recke-Str. 3

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
10:00-12:00		14:00-16:00		

Help-Laden GE-Buer, Apostelkirche (im Eine-Welt-Laden), Horster Straße 45

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
10:00-12:00		14:00-16:00		

11. RECHTLICHE BERATUNG UND PROZESSKOSTENHILFE

Flüchtlingen stehen die gleichen, oft kostenlosen Beratungsmöglichkeiten offen, die auch jeder deutsche Staatsbürger in Anspruch nehmen kann. Das gilt sowohl für die rechtliche Beratungshilfe als auch für die Prozesskostenhilfe (PKH) für Menschen mit geringem Einkommen, zu denen Flüchtlinge in der Regel gehören.

Die **Beratungshilfe** ist eine Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Für die Beratung durch einen Rechtsanwalt kann der Erhalt von Beratungshilfe beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Amtsgericht des Wohnsitzes des Hilfesuchenden zu stellen. Beizufügen sind Unterlagen über das Einkommen, ggfls. Miete sowie Unterlagen über den Rechtsstreit. Ist die Beratungshilfe gewährt, kann der Anwalt vom Mandanten max. 10 € als Gebühr verlangen. Die restlichen Kosten trägt die Staatskasse.

Prozesskostenhilfe kann eine Person mit geringem Einkommen erhalten, wenn sie sich in einem Gerichtsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen will. Dazu sollte ein Rechtsanwalt aufgesucht werden, der bei Übernahme des Mandats den Antrag auf PKH bei dem zuständigen Gericht stellt.

11.1. RECHTSBERATUNG IN GELSENKIRCHEN

In Gelsenkirchen hat sich Rechtsanwältin Barbara Wendland auf Migrationsrecht spezialisiert:

Rechtsanwältin

Barbara Wendland

Polsumer Straße 19

45894 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 158 964 86

info@ra-wendland.de

12. WEITERE ANLAUFSTELLEN FÜR FLÜCHTLINGE

12.1. W-LAN UND PC-ARBEITSPLÄTZE

Zentralbibliothek Gelsenkirchen sowie Stadtteilbibliotheken Buer, Erle und Horst

Kostenlose PC-Nutzung mit Office-Programmen. Speichern über USB-Stick. Hier kann auch für 0,05€/Seite gedruckt werden!

Öffentlicher W-LAN-Zugang über eigenes Mobilgerät oder PC für 0,49€ am Tag (Siehe Gelsennet-Hotspots).

Öffnungszeiten siehe „Bibliotheksausweis“!

Freifunk

Das Netzwerk Freifunk stellt kostenlosen Zugang zu ihren WLAN-Hotspots zur Verfügung, für die auch keine Registrierung notwendig ist. Es muss lediglich das WLAN „Freifunk“ ausgewählt werden, sobald verfügbar! In Gelsenkirchen ist Freifunk hier verfügbar:

- **Domplatte Gelsenkirchen-Buer (zurzeit inaktiv)**

Das Pfarrbüro an der Domplatte in Buer stellt kostenloses WLAN zur Verfügung. Empfang direkt vor dem Pfarrbüro!

- **Marktplatz, Hans-Sachs-Haus und Hauptstraße in Gelsenkirchen-Zentrum**

Im gesamten Innenstadtbereich, besonders gut aber am Hans-Sachs-Haus, stellt Freifunk kostenloses W-LAN zur Verfügung!

Parteibüro „die Linke“, Wildenbruchstr. 15-17, Gelsenkirchen-Innenstadt

Das Parteibüro der Partei „die Linke“ stellt über Freifunk ebenfalls W-LAN zur Verfügung, muss dieses allerdings aufgrund von Anwohnerbeschwerden ab 22:00 über Nacht ausschalten.

Gelsennet-Hotspots

In der Stadt verteilt stehen viele Gelsennet-Hotspots zur Verfügung, an denen man sich noch bis 31.12.2015 kostenlos, später für 0,49€ pro 24 Stunden einloggen kann. Hotspots befinden sich zahlreich in der Innenstadt Gelsens, am Sportparadies und an vielen Schulen. Eine Gesamtübersicht findet sich [hier](#).

Kurzanleitung zum Einloggen:

1. Wählen Sie in den angezeigten WLAN-Netzen "GELSEN-NET Hotspot" aus.
2. Danach gelangen Sie automatisch auf die Login-Oberfläche des Hotspots.
3. Senden Sie eine SMS an die Nummer "89000" mit dem Stichwort "hotspot".
Danach erhalten Sie Ihre Zugangsdaten per SMS.
4. Sobald Sie Ihre Zugangsdaten eingegeben haben, können Sie direkt los surfen.

12.2. KLEIDUNG

Zunächst werden Kleiderspenden entweder über An-GE-kommen oder andere Organisationen/Helfer an den Unterkünften verteilt. Bedürftigen-Nachweis mitbringen!

Neben dieser unregelmäßigen Ausgabe von Kleiderspenden auf Abruf gibt es in Gelsenkirchen zwei Sozialgeschäfte, bei denen Kleidung für sehr geringe Unkostenbeiträge erworben werden können.

DRK-Kleidershop „Jacke wie Hose“ Ahstraße 7 45879 Gelsenkirchen Montag – Freitag: 10.00 bis 18.00 Uhr Samstag: 10.00 bis 13.00 Uhr	Kleiderkammer Gelsenkirchen: Second-Hand-Laden Ewaldstraße 26 45892 Gelsenkirchen Montag-Donnerstag: 08:30 – 15:30 Uhr
Kleiderstube Rotthausen für Familien (Caritas Verband) Richard-Wagner-Straße 3 45884 Gelsenkirchen Rotthausen Im Pfarrheim der Kirche St. Mariä-Himmelfahrt Mittwoch 9 – 13 Uhr in der Schulzeit	

12.3. MÖBELLAGER

Im Möbellager der Stadt können gebrauchte Möbel für einen geringen Preis bezogen werden.

Stadt Gelsenkirchen Ahornstraße 2 45892 Gelsenkirchen Mittwochs 12.00 - 15.00 Uhr Freitags 09.00 - 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung unter 0209/797425

13. HANDYS

Der [Leitfaden](#) der Stiftung Warentest (Finanztest) beschreibt, wie Flüchtlinge am besten in die Heimat telefonieren können und beinhaltet auch eine erste Einführung in die mobile Telefonie in Deutschland. Zusätzlich wird dort auch ein Merkblatt in [Deutsch](#), [Englisch](#) und [Arabisch](#) sowie eine tabellarische [Übersicht über Tarife](#) nach Ländern angeboten.

14. BIBLIOTHEKSAUSWEIS

Der Ausweis wird bei Vorlage der Aufenthaltsgestattung kostenlos für 3 Monate ausgestellt. Damit können Bücher und Medien ausgeliehen werden. Außerdem wird ein „Willkommenspaket“ angeboten.

Zentralbibliothek Gelsenkirchen, Bildungszentrum, 1. Etage, Ebertstraße 19					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
11:00 bis 19:00	11:00 bis 19:00	11:00 bis 19:00	11:00 bis 19:00	11:00 bis 19:00	10:00 bis 13:00
Stadtbibliothek Gelsenkirchen-Buer, Hochstraße Nr. 40-44, Lindenkarree					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
11:00 bis 13:00		11:00 bis 13:00		11:00 bis 13:00	10:00 bis 13:00
14:00 bis 17:00	14:00 bis 19:00	14:00 bis 17:00	14:00 bis 19:00	14:00 bis 17:00	
Stadtteilbibliothek Erle, Cranger Str. 323					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
11:00 bis 13:00	11:00 bis 13:00	11:00 bis 13:00		11:00 bis 13:00	
14:00 bis 17:00	14:00 bis 17:00	14:00 bis 17:00		14:00 bis 17:00	
Stadtteilbibliothek Horst, Turfstraße 21 (Navigationsadresse: An der Rennbahn 5)					
Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
11:00 bis 13:00	11:00 bis 13:00		11:00 bis 13:00	11:00 bis 13:00	
14:00 bis 17:00	14:00 bis 17:00		14:00 bis 17:00	14:00 bis 17:00	

15. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Um die Erlaubnis zum Zugang zu den Flüchtlingseinrichtungen zu erhalten und Sprachkurse geben zu können, ist ein [erweitertes Führungszeugnis](#) notwendig. Zum Zwecke ehrenamtlicher Arbeit kann man sich von der Gebühr von 13 € befreien lassen, muss dann allerdings einen Nachweis (erhältlich bei der Ehrenamtsagentur) erbringen, dass man sich ehrenamtlich engagiert.

Die Beantragung der Führungszeugnisse soll über die [Ehrenamtsagentur](#) laufen. Bitte das ausgefüllte Formular mit Angabe der Organisation, für die Sie arbeiten, bei der Ehrenamtsagentur einreichen, die Agentur kümmert sich dann um alles Weitere!